



SATZUNG

DES SCHÜTZENVEREINS 1928 HERBORN-SEELBACH E.V.

§1

Der am 24. Januar 1969 wiedergegründete Verein - Erstgründung 1928 - und ab 4. Mai 1972 eingetragene Verein führt den Namen: **Schützenverein 1928 Herborn-Seelbach e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herborn eingetragen.

§2

ZWECK UND AUFGABE

1. Der Schützenverein 1928 Herbornseelbach e. V. mit Sitz in Herborn-Seelbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist,

2. durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, körperlich und sittlich zu kräftigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Deutschen Sportbundes und die Satzung seiner Fachverbände an.



§3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennt.
2. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder gelten die Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.
3. Bei Neueintritt wird eine Gebühr erhoben.

§5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder konfessionellen Gründen nicht erfolgen darf.

Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bezahlung des Aufnahmebeitrages oder des I. Monatsbeitrages wirksam.

Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Aufnahme, die schriftliche Genehmigung der Eltern oder der Sorgeberechtigten, ggf. des Vormundes vorlegen.



§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 1. Oktober zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 2).

§7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind aktive Mitglieder auch wählbar.

Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Aktive Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung oder Aussage eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesen bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.



§8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9

MITGLIEDSBEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistungen der Mitglieder werden von der "Ordentlichen Mitgliederversammlung" - Generalversammlung - festgelegt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

STRAFEN

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße



2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines.

Über den Antrag auf Ausschluss, welcher von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem

Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluss

ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht zur Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in

Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, wie Schlüssel usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11

ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. Der Ältestenrat (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)



§12

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Hauptkassierer

b) dem erweiterten Vorstand:

1. Schießwart Gewehr / Pistole
 2. Schießwart Gewehr / Pistole
 3. Schießwart Gewehr / Pistole
 4. Schießwart Gewehr / Pistole
1. Jugendschießwart
 2. Jugendschießwart
1. Bogenschießwart
 2. Bogenschießwart
2. Kassierer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Grundsätzlich: der 2. Vorsitzende ist nur gefordert, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.



3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.
Eine schriftliche Einverständniserklärung muss dem Wahlleiter vorliegen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und zum Wohle des Vereines zu erfolgen.

Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfragen bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigerührt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden.
Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten.

Seine Aufgaben können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf andere aktive Mitglieder übertragen werden.
Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.



§ 13

ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur aktive Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereines sind.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind in diesem wörtlich aufzunehmen.

3. Dem Ältestenrat obliegt die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen. Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, wenn diese den üblichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

4.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordentliche, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung

- a) findet alljährlich statt und soll im Februar einberufen werden.
- b) die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand/ Mitglieder des Ältestenrates/ Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über die Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jugendliche (§7, Abs. 2) sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.

Eine Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



6. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

7. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der I. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied an.

8. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreise der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, welche das Protokoll ebenfalls mit zu unterzeichnen haben.

§ 15

KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

In jeden Ausschuss ist mindestens 1. Vorstandsmitglied zu berufen.



§ 17

EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl zum Ehrenmitglied des Vereines oder die Verleihung der Ehrennadel durch die Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Für sonstige Ehrungen beschließt die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung.

§ 18

HAFTUNG

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB

§ 19

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereines oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Vereinssportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 20

Diese Satzung, die Standordnung, die Schießbedingungen und sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Beitrittserklärung an.